

Brandschutz geht alle an

(Gültig für die Gebäude 1-9)



Feuerwehr

Scheibe einschlagen



Knopf tief drücken

Brandschutzordnung Teil A

(nach DIN 14096)

Brandschutzordnung Teil B

Für Beschäftigte
ohne besondere Brandschutzaufgaben
(nach DIN 14096)

Brandschutzordnung Teil C

Für Beschäftigte
mit besonderen Brandschutzaufgaben
(nach DIN 14096)

Bitte beachten:

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Impressum

Herausgeber: Frankfurt University of Applied Sciences
Der Präsident • Nibelungenplatz 1 • 60318 Frankfurt am Main

Bildnachweis: Titel / Feuealarm Konzept © stockphoto-graf | Fotolia.com,
Seite 6+20 / Icons,
Verbot ~ Gebot ~ Warn ~ Rettung ~ Brand ~ Zeichen - Megaset © kellerkind | Fotolia.com

Auflage: 800 Exemplare (Mai/2017)

Liebe Mitarbeitenden, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Brandschutz lebt vom Mitmachen.

Die Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung in allen von der Frankfurt University of Applied Sciences genutzten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen und ist ausnahmslos von allen in diesen Bereichen Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten, zu beachten.

Sie soll dazu beitragen, den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält die Brandschutzordnung eine Reihe wichtiger hochschulinterner Vorschriften, die von den genannten Adressatenkreisen in besonderer Weise zu beachten sind.

Vorübergehend an der Frankfurt UAS Tätige, andere Nutzer und Besucher haben im Brandfall den Anordnungen des technischen Betriebspersonals bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die Brandschutzordnung umfasst die Teile A, B und C bzw. für besondere Gebäude, Räume oder Bereiche erlassene spezielle Feuerlöschanweisungen sowie Anlagen; unter anderem einen Lageplan, auf dem die zentralen Sammelstellen verzeichnet sind.

Es gilt: Jeder ist für aktiven Brandschutz mit verantwortlich. Und: die Rettung von Menschen hat im im Brandfall immer Priorität vor der Bergung von Sachgütern.

Wir bitten um freundliche Beachtung und danken für Ihre Unterstützung

Präsident

Kanzler

Sicherheitskoordinator

Inhalt

	Einleitung	3
		Teil A
a.	Aushang	3
		Teil B
b.	Brandverhütung	4
c.	Brand- und Rauchausbreitung	6
d.	Flucht- und Rettungswege	6
e.	Melde- und Löscheinrichtungen	6
f.	Verhalten im Brandfall	7
g.	Brand melden	7
h.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
i.	In Sicherheit bringen	8
j.	Löschversuche unternehmen	8
k.	Besondere Verhaltensregeln	9
		Teil C
l.	Einleitung	11
m.	Brandverhütung	11
n.	Meldung und Alarmierungsablauf	13
o.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwert	13
p.	Löschmaßnahmen	14
q.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	15
r.	Nachsorge	15
s.	Anhang	16

Stand: Mai/2017

Brandschutzordnung Teil A

(nach DIN 14096)

Dieses Schild ist als Teil A integraler Bestandteil der Brandschutzordnung und an geeigneten Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Feuermelder betätigen

Brand melden



Notruf 112
(Amtsvorwahl beachten!)

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Person warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen warten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung na DIN 14096, Erstellungsdatum 2016-06-05, Frankfurt UAS, Gebäude/Campus, Kinderhaus

Brandschutzordnung Teil B

(nach DIN 14096)

Für Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben

a. Brandverhütung

- | Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätige Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.
- | Ordnung (z.B. keine brennbaren Gegenstände in Fluren, keine Brandlasten in Fluchtwege/-türen etc.) und Sauberkeit (keine brennbaren Flüssigkeiten auslaufen lassen etc.) in den Gebäuden sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz.
- | Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nicht in Papierkörben, sondern sind in Aschenbechern oder anderen, für Aschenreste vorgesehenen, nicht brennbaren Behälter zu entsorgen.
- | Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte müssen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen; fest installierte Wärmegeräte sind auszuschalten.
- | Die Benutzung von elektrischen Tauchsiedern und sonstigen elektrischen Kochplatten ist in den Büros der Hochschule grundsätzlich untersagt.
- | Kaffeemaschinen und ähnliche Elektrogeräte können benutzt werden. Der Aufstellort ist der Abteilung Campusbau und Technik mitzuteilen. Die Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen und sind gemäß DGUV Vorschrift 3 alle zwei Jahre zu überprüfen.
- | Werden Mehrfachsteckdosen verwendet, müssen diese den Vorschriften des VDE entsprechen. Mehrfachsteckdosen dürfen nicht hintereinander geschaltet werden.
- | Feuerlöschgeräte und sonstigen Hilfseinrichtungen (z.B. Notduschen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten.
- | Für Werkstätten, Lagerräume und Sonderräume (Seminarräume; Hörsäle) sind von den verantwortlich leitenden Mitarbeiter/-innen und deren Vorgesetzte/-n jeweils eine möglichst knappe, auf die Raumbedürfnisse zugeschnittene Raumnutzordnung und Feuerlöschanweisung zu erstellen.
- | Die für Werkstätten und Lager verantwortlichen Mitarbeiter/-innen haben für den ordnungsgemäßen Zustand der Informationen in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen.
- | Die Feuerlöschanweisungen sind in ausreichender Anzahl, in Abhängigkeit von der Raumgröße mindestens eine in den jeweiligen Räumen offen auszulegen.
- | Brandschutz- und/oder Räumungsübungen sind durchzuführen.

Vorschriften zum Verhalten an brandgefährdeten Orten

- | Alle brand- und explosionsgefährdeten Bereiche, wie z.B. Lagerräume für Papier, Holz, brennbare Flüssigkeiten, Lösungsmittel und sonstigen Chemikalienräume sowie andere Arbeitsräume, die als brand- und explosionsgefährdet anzusehen sind, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Es besteht Rauchverbot!
- | Brand- und explosionsgefährdete Räume und Bereiche sind an gut sichtbarer Stelle mit den notwendigen Hinweisschildern zu versehen.
- | Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätige Personenkreis hat beim Verlassen der Dienst- oder sonstigen Nutzungsräume über einen längeren Zeitraum hinweg, bzw. bei Dienst- oder Veranstaltungsschluss dafür zu sorgen, dass Heiz- oder Kochgeräte und andere Apparaturen abgeschaltet sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Brenngasleitungen sind abzusperrern.
- | Bei Versuchen und allen sonstigen Arbeiten, dem Betrieb von elektrischen Koch- und Heizgeräten, Apparaturen und sonstigen brandgefährdeten Geräten über einen längeren Zeitraum, ist bei Verlassen der Räume (für einen längeren Zeitraum bzw. nach Dienstschluss) eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten. Wie ein „längerer Zeitraum“ zu definieren ist, ist von der aufgrund ihrer dienstlichen Stellung persönlich verantwortlichen Fachkraft je nach Art und Gefährlichkeit der Arbeit festzulegen.
- | Bei feuer- oder explosionsgefährdeten Arbeiten (z.B. in Lehre und Forschung, auch bei Routinearbeiten) ist eine ständige fachgerechte Kontrolle sicherzustellen.
- | Sind mit den Arbeiten/Arbeitsabläufen nicht vertraute Personen zur Kontrolle bzw. Aufsicht hinzuzuziehen, so sind diese vor Arbeitsaufnahme gründlich über eventuelle Gefahren und sicherheitstechnisch notwendiges Verhalten zu unterrichten. Zuständig dafür ist die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung für die Arbeit persönlich verantwortliche Fachkraft.
- | Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. Funkenbildung an Motoren, Schmorgerüche, beschädigte Kabel und Schalter) und sonstige Entsorgungsleitungen sind umgehend der Abteilung Campusbau und Technik zu melden. Ist Gefahr im Verzuge sind die beschädigten Teile außer Betrieb zu nehmen. Schäden dürfen nur durch Fachleute beseitigt werden.

Vorschriften bei feuergefährlichen Arbeiten (Heißarbeiten)

- | Bei Schweiß-, Brenn-, Schleif- oder Trennarbeiten sowie bei Lötarbeiten (Heißarbeiten) und Arbeiten mit offener Flamme sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (siehe Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren; GUV V D1).
- | Vor Arbeitsaufnahme muss in gefährdeten Bereichen eine Schweißarbeitserlaubnis (Anhang D) von der zuständigen Fachaufsicht vorliegen.
- | Schweißarbeiten dürfen nur dafür ausgebildeten Personen ausgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind Kontrollen auf evtl. Brandgefahren durchzuführen.

- | Die erhitzte Stelle und deren gefährdete Umgebung muss nach Beendigung der Arbeiten so lange beobachtet werden, bis eine fühlbare Übertemperatur nicht mehr festzustellen ist.
- | Eine Abschlusskontrolle ist ca. 30 Minuten nach Beendigung der Heißenarbeiten durchzuführen und auf der Heißenarbeitserlaubnis zu vermerken sowie durch Unterschrift zu bestätigen. Ein geeigneter Feuerlöscher ist vor Arbeitsbeginn bis zur Abschlusskontrolle in unmittelbarer Nähe bereitzustellen (ggf. Feuersicherheitswache).

Mitwirken aller Personen

- | Die Bediensteten müssen sich intensiv mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel, Lösch- und Rettungsgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken, Löschbrausen usw.) vertraut machen. Dies geschieht u.a. durch regelmäßige Teilnahme an praktischen Feuerlöschübungen. Die Teilnahme ist zu dokumentieren, etwa durch Teilnehmerlisten.
- | Allen im Geltungsbereich der Brandschutzordnung nicht nur vorübergehend Tätigen (vorübergehend Tätige: z.B. Fremdhandwerker, Gastdozenten usw.) ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Exemplar der Brandschutzordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

b. Brand- und Rauchausbreitung

- | Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Eine Brand- und Rauchausbreitung kann im Brandfall nur gemindert werden, wenn die baulichen Maßnahmen wie Brand- und Rauchschutztüren einwandfrei funktionieren.

Das Unterkeilen oder Feststellen von Brand- und Rauchschutztüren ist strengstens untersagt, da diese in ihrer Funktion extrem beeinträchtigt und wichtige Bestandteile der Türen zerstört werden können!

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem für diesen Geltungsbereich tätigen Personenkreis oder direkt den für den Brandschutz Verantwortlichen zu melden.

c. Flucht- und Rettungswege

- | Die gekennzeichneten und vorgesehenen Flucht- und Rettungswege und zugehörigen erläuternden Aushänge sind in vollem Umfang (Breite) frei zu halten.
- | Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.

- | Türen und Fenster im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
 - | Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.
 - | Zugänge und Zufahrten zu allen von der Hochschule genutzten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen sind für Feuerwehr, Krankenwagen u.a. ständig freizuhalten.
- | Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

Die Aufstellflächen für Feuerwehr und Krankenwagen müssen ständig freigehalten werden.

Im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren oder sonstigen Materialien abgestellt oder gelagert werden.

d. Melde- und Löscheinrichtungen

- | Die gekennzeichneten und vorgesehenen Flucht- und Rettungswege und zugehörigen erläuternden Aushänge sind in vollem Umfang (Breite) frei zu halten.
- | Grundsätzlich ist im Falle eines auf dem Gelände entdeckten Brandes die Feuerwehr über Festnetz- oder Mobiltelefon: **Notruf -112** (Amtsvorwahl berücksichtigen!) oder Auslösen des nächstliegenden Feuermelders (Druckknopfmelder) zu alarmieren.
- | Zugleich sind die für den Brandschutz Verantwortlichen zu informieren.
- | Alle im Geltungsbereich der Brandschutzordnung tätigen Personen sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Feuerlöscheinrichtungen zu unterrichten. Dazu werden die Vorgesetzten jährlich unterwiesen; zudem findet mindestens ein mal jährlich eine praktische Feuerlöschübung statt.
- | Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist untersagt.
- | Geleerte oder gebrauchte Feuerlöscher sind der Abteilung Campusbau und Technik zum Neufüllen zu übergeben. Verbrauchtes Feuerlöschmaterial ist zu ersetzen. Mängel sind sofort der Abteilung Campusbau und Technik zu melden.

e. Verhalten im Brandfall

- | Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie Panik.
- | Im Brandfall keine Aufzüge benutzen - Erstickungsgefahr
- | Bei Dunkelheit in den Gängen und Treppenhäusern das Licht einschalten.
- | Tore und Türen zum Gelände öffnen.
- | Feuerwehr erwarten und einweisen.
- | Anweisungen der Feuerwehr Folge leisten.

f. Brand melden

| Wenn nicht eindeutig ist, dass ein Brand sofort und unverzüglich mit vorhandenen Mitteln gelöscht werden, ist die Feuerwehr über **Notruf -112** (Amtsvorwahl berücksichtigen!) zu alarmieren oder Auslösen des nächstliegenden Feuermelders (Druckknopfmelder) zu alarmieren.

- | Bitte machen Sie folgende Angaben:
- Wer** meldet? (Name)
 - Was** ist passiert? (Was brennt)
 - Wo** ist es passiert? (Gebäude, Raum)
 - Wie** viele Verletzte? (Zahl, Schweregrad)
 - Warten** auf Rückfragen!

g. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- | Bitte beachten Sie Alarm- und Warnsignale in und außerhalb der Gebäude!
- | Bei Ertönen des Räumungssignals (Dauerton) durch akustische Hilfsmittel wie Sirenen, Schwelltonalarmgeräte oder Megaphone haben – mit Ausnahme der mit Rettungsmaßnahmen beschäftigten Hochschulangehörigen – alle Personen das gefährdete Gebäude zu verlassen, sich zur standortbezogenen Sammelstelle (siehe Anlagen B und C) zu begeben und dort zur Verfügung zu halten.
- | Bitte halten Sie sich so lange an der Sammelstelle (siehe Anlage B und C) auf, bis festgestellt worden ist, ob sich alle Personen retten konnten und ggf. welche Personen noch in Dienstgebäuden zurück-geblieben sind. Eine gegenseitige Anwesenheitskontrolle ist zur schnellen Feststellung fehlender Personen erforderlich.
- | Sobald die Feuerwehr vor Ort ist, ist ausschließlich deren Anweisung zu folgen.

h. In Sicherheit bringen

- | Personen, die nicht zur Brandbekämpfung benötigt werden, haben den Brandbereich unverzüglich zu verlassen und sich an einen nicht gefährdeten zentralen Ort oder an die standortbezogene Sammelstelle zu begeben und dort auf weitere Anweisungen zu warten. Die Sammelstellen befinden sich jeweils in einem schnell erreichbaren Außenanlagenteil (siehe Anlagen B und C).

- | Bei Räumung der Gebäude sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen (vgl. C.).
- | Bitte informieren Sie benachbarte Kolleginnen und Kollegen.
- | Brand- und explosionsgefährdete Räume und Bereiche sind an gut sichtbarer Stelle mit den notwendigen Hinweisschildern zu versehen.
- | Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Alle Personen sind – soweit zumutbar – verpflichtet, sich an allen Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben zu beteiligen.
- | Kinder sind in Begleitung der Mitarbeitenden aus dem Gebäude zur nächstgelegenen Sammelstelle (siehe Anlagen B und C) zu bringen. Kleidungsstücke können bei schlechtem Wetter mitgenommen werden, wenn dies nicht zu großen Verzögerungen oder Gefährdung der Kinder führt.
- | Beim Verlassen der Räume Türen und Fenster schließen.
- | Aufzüge dürfen nicht benutzt werden!
- | Vollzähligkeit an der Sammelstelle (siehe Anlage B und C) prüfen.
- | Auf Parkplätzen und in den Tiefgaragen der Frankfurt UAS abgestellte Kraftfahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn die Räumung von Parkflächen von der Feuerwehr ausdrücklich angeordnet wird.

i. Löschversuche unternehmen

- | Die für den Raum bzw. für den Bereich gültige Feuerlöschordnung ist zu befolgen.
- | Löschversuche sind ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- | Sind Verletzte zu bergen, haben die erforderlichen Rettungsaktionen Priorität und sind vorrangig vor der Brandbekämpfung durchzuführen.
- | Bei Kleinbränden sind unverzüglich Löschmaßnahmen unter Einsatz von Feuerlöschdecken, Sand, Gegenständen zum Abdecken, Feuerlöschern oder Wandhydranten durchzuführen.
- | **Achtung!** Bei Bränden an elektrischen Einrichtungen sind nur Trockenlöscher - CO₂-Löscher - zu verwenden. Die Eignungshinweise auf den Löschern sind zu beachten. Es dürfen keine Flüssiglöscher benutzt werden.
 - | Vor einer Wiederinbetriebnahme einer betroffenen Anlage ist ein Elektrofachmann hinzuzuziehen (Abteilung Campusbau und Technik).
- | Nächst erreichbare Personen sind bei Bedarf zur Hilfeleistung hinzuzuziehen.
- | Türen und Fenster sind zur Vermeidung von Zugluft zu schließen.
- | Bei starker Rauchentwicklung sind vorhandene Rauchabzugsklappen zu öffnen. Dies gilt insbesondere für Fluchtwege. Vor dem Öffnen der Rauchabzugsklappen sind Hinweisschilder zu beachten.

j. Besondere Verhaltensregeln

- | Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr und anderer Hilfsdienste sind durch Hinweise oder notwendige Hilfsmaßnahmen zu unterstützen.
 - | Alle Zufahrtswege und Zugänge zur Brandstelle sind für die Feuerwehr oder sonstige Einsatzgruppen freizuhalten.
 - | Das gilt auch für die durch Hinweisschilder gekennzeichneten Zufahrtswege für Löschfahrzeuge.
- | Unbefugten ist der Aufenthalt an der Brandstelle untersagt; grundsätzlich haben sich alle Betroffenen an der nächstgelegenen Sammelstelle (siehe Anlage B und C) einzufinden.
- | Elektrische Anlagen dürfen grundsätzlich nur von Fachleuten abgeschaltet werden (Schaltanlagen, Trafostationen, elektrische Betriebsräume).
 - | Die elektrische Beleuchtung ist nur ausnahmsweise abzuschalten.
- | Bei Bränden in elektrisch betriebenen Einrichtungen und Anlagen wie Aufzüge, Be- und Entlüftungen, Geräte, Maschinen und Apparaturen sind diese – so weit möglich – vor Beginn der Löscharbeiten außer Betrieb zu setzen.
- | Kinder sind regelmäßig über Verhaltensweisen im Brandfall zu unterrichten und auf die Verhütung von Brandgefahren hinzuweisen.

Brandschutzordnung **Teil C**

(nach DIN 14096)

Für Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben

k. Grundsätzliche Informationen

- | Präsident, Kanzler und der Sicherheitskoordinator der Frankfurt UAS sind aufgrund ihrer dienstlichen Funktion für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Von ihnen werden alle notwendigen vorbeugenden Maßnahmen veranlasst und deren Durchführung überwacht (z.B. Anordnung zur Erstellung von Laborordnungen, Feuerlöschanweisungen, Arbeitsanweisungen, hochschulinterne Sicherheitsvorschriften, Durchführung von Feuerlöschübungen, Katastrophenschutz, Behördenselbstschutz, Erste Hilfe, usw.).
- | Die Brandschutzordnung ist in jedem der Frankfurt UAS zur Nutzung übergebenen Gebäude und Gebäudeteil auf allen Geschossen an mehreren gekennzeichneten Stellen (z.B. allgemeine Hinweistafeln, Feuerlöscheinrichtungen) sowie an allen wichtigen Betriebspunkten, technischen Betriebsräumen, Werkstätten und in jedem Labor offen auszulegen.
- | Die Festlegung der Betriebspunkte erfolgt durch den jeweils zuständigen Verantwortlichen und den Sicherheitskoordinator der Frankfurt UAS.
 - | Wünsche der Verwaltungseinheiten (Referate, Zentraleinrichtungen, Fachbereiche, Facheinrichtungen usw.) in Bezug auf den Aushängestandort sind mit zu berücksichtigen.

l. Brandverhütung: Allgemeine Verhaltensregeln

- | Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätige Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.
- | Ordnung (z.B. keine brennbaren Gegenstände in Fluren, keine Brandlasten in Fluchtwege/-türen etc.) und Sauberkeit (keine brennbaren Flüssigkeiten auslaufen lassen etc.) in den Gebäuden sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz.
- | Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten. Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nicht in Papierkörben, sondern sind in Aschenbechern oder anderen, für Aschenreste vorgesehenen, nicht brennbaren Behälter zu entsorgen.
- | Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte müssen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen; fest installierte Wärmegeräte sind auszuschalten.

- | Die Benutzung von elektrischen Tauchsiedern und sonstigen elektrischen Kochplatten ist in den Büros der Frankfurt UAS ist grundsätzlich untersagt.
- | Kaffeemaschinen und ähnliche Elektrogeräte können benutzt werden. Der Aufstellort ist der Abteilung Campusbau und Technik mitzuteilen. Die Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen und sind gemäß DGUV Vorschrift 3 alle zwei Jahre zu überprüfen.
- | Werden Mehrfachsteckdosen verwendet, müssen diese den Vorschriften des VDE entsprechen.
- | Feuerlöschgeräte und sonstigen Hilfseinrichtungen (z.B. Notduschen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten.
- | Für Werkstätten, Lagerräume und Sonderräume (Seminarräume; Hörsäle) sind von den verantwortlich leitenden Mitarbeiter/-innen und deren Vorgesetzte/-n jeweils eine möglichst knappe, auf die Raumbedürfnisse zugeschnittene Raumnutzordnung und Feuerlöschanweisung zu erstellen.
- | Die für Werkstätten und Lager verantwortlichen Mitarbeiter/-innen haben für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Informationen in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen.
- | Die Feuerlöschanweisungen sind in ausreichender Anzahl, in Abhängigkeit von der Raumgröße mindestens eine in den jeweiligen Räumen offen auszulegen.
- | Brandschutz- und/oder Räumungsübungen sind durchzuführen.

Vorschriften zum Verhalten an brandgefährdeten Orten

- | Alle brand- und explosionsgefährdeten Bereiche, wie z.B. Lagerräume für Papier, Holz, brennbare Flüssigkeiten, Lösungsmittel und sonstigen Chemikalienräume sowie andere Arbeitsräume, die als brand- und explosionsgefährdet anzusehen sind, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Es besteht Rauchverbot!
- | Brand- und explosionsgefährdete Räume und Bereiche sind an gut sichtbarer Stelle mit den notwendigen Hinweisschildern zu versehen.
- | Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätige Personenkreis hat beim Verlassen der Dienst- oder sonstigen Nutzungsräume über einen längeren Zeitraum hinweg, bzw. bei Dienst- oder Veranstaltungsschluss dafür zu sorgen, dass Heiz- oder Kochgeräte und andere Apparaturen abgeschaltet sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Brenngasleitungen sind abzusperrern.
- | Bei Versuchen und allen sonstigen Arbeiten, dem Betrieb von elektrischen Koch- und Heizgeräten, Apparaturen und sonstigen brandgefährdeten Geräten über einen längeren Zeitraum, ist bei Verlassen der Räume (für einen längeren Zeitraum bzw. nach Dienstschluss) eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten. Wie ein „längerer Zeitraum“ zu definieren ist, ist von der aufgrund ihrer dienstlichen Stellung persönlich verantwortlichen Fachkraft je nach Art und Gefährlichkeit der Arbeit festzulegen.
- | Bei feuer- oder explosionsgefährdeten Arbeiten (z.B. in Lehre und Forschung, auch bei Routinearbeiten) ist eine ständige fachgerechte Kontrolle sicherzustellen.

- | Sind mit den Arbeiten/Arbeitsabläufen nicht vertraute Personen zur Kontrolle bzw. Aufsicht hinzuziehen, so sind diese vor Arbeitsaufnahme gründlich über eventuelle Gefahren und sicherheitstechnisch notwendiges Verhalten zu unterrichten. Zuständig dafür ist die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung für die Arbeit persönlich verantwortliche Fachkraft.
- | Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. Funkenbildung an Motoren, Schmorgerüche, beschädigte Kabel und Schalter) und sonstigen Entsorgungsleitungen sind umgehend der Abteilung Campusbau und Technik zu melden. Ist Gefahr im Verzuge sind die beschädigten Teile außer Betrieb zu nehmen. Schäden dürfen nur durch Fachleute beseitigt werden.

Vorschriften bei feuergefährlichen Arbeiten (Heißarbeiten)

- | Bei Schweiß-, Brenn-, Schleif- oder Trennarbeiten sowie bei Lötarbeiten (Heißarbeiten) und Arbeiten mit offener Flamme sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (siehe Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren; GUV V D1).
 - | Vor Arbeitsaufnahme muss in gefährdeten Bereichen eine Schweißarbeiterlaubnis (Anlage D) von der zuständigen Fachaufsicht vorliegen.
- | Schweißarbeiten dürfen nur von der dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind Kontrollen auf evtl. Brandgefahren durchzuführen. Die erhitzte Stelle und deren gefährdete Umgebung muss nach Beendigung der Arbeiten so lange beobachtet werden, bis eine fühlbare Übertemperatur nicht mehr festzustellen ist.
- | Eine Abschlusskontrolle ist ca. 30 Minuten nach Beendigung der Heißarbeiten durchzuführen und auf der Heißarbeiterlaubnis zu vermerken sowie durch Unterschrift zu bestätigen. Ein geeigneter Feuerlöscher ist vor Arbeitsbeginn bis zur Abschlusskontrolle in unmittelbarer Nähe bereitzustellen (ggf. Feuersicherheitswache).

Mitwirken aller Personen

- | Die Bediensteten müssen sich intensiv mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel, Lösch- und Rettungsgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken, Löschbrausen usw.) vertraut machen. Dies geschieht u.a. durch regelmäßige Teilnahme an praktischen Feuerlöschübungen. Die Teilnahme ist zu dokumentieren, etwa durch Teilnehmerlisten.
- | Allen im Geltungsbereich der Brandschutzordnung nicht nur vorübergehend Tätigen (vorübergehend Tätige: z.B. Fremdhandwerker, Gastdozenten usw.) ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Exemplar der Brandschutzordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

m. Meldung und Alarmierungsablauf

- | Für die Hochschule erfolgt die Alarmierung der Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenfall über die [Rufnummer -112](#) (bitte Amtsvorwahl berücksichtigen) oder durch Auslösen des nächstliegenden Druckknopfmelders.

- | Parallel zur vorgenannten Alarmierung der Einsatzkräfte sind die für den Brandschutz Verantwortlichen zu informieren.
- | Verantwortung zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs festlegen Ist die Feuerwehr präsent, erfolgt die Aufhebung des Alarms und die Wiederaufnahme des Normalbetriebs erfolgt durch Freigabe der Feuerwehr.

n. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwert

- | Die Mitarbeiter der Abteilungen Campusbau und Technik sowie CampusServices haben mit darauf zu achten, dass die installierten Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwegkennzeichnungen, wie auch sonstige sicherheitstechnische Hinweisschilder in ordnungsgemäßem Zustand sind. Mängel sind umgehend der Abteilung Campusbau und Technik (service-hauswerkstaetten@cbt.fra-uas.de) zu melden.
 - | Er leitet unverzüglich Maßnahmen zur Mängelbehebung ein.
- | In jedem Gebäude sind geschossweise Flucht- und Rettungswegepläne gut zugänglich und sichtbar auszuhängen.
- | Die Unterlagen werden vom zuständigen Brandschutzbeauftragten ständig auf dem neusten Stand gehalten.
- | Für Hydranten außerhalb von Gebäuden ist jederzeit sicherzustellen, dass sie nicht von parkenden Fahrzeugen blockiert werden; Im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.

Innerbetriebliche Brandschützer

- | Die innerbetrieblichen Brandschützer sowie die für den einwandfreien technischen Betriebszustand der Gebäude und Einrichtungen der Frankfurt UAS verantwortlichen Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden von den Mitarbeitenden beachtet werden.
- | Der Sicherheitskoordinator arbeitet in allen Fragen des Brandschutzes mit der zuständigen Feuerwehr und anderen Fachbehörden zusammen.
- | Die Brandschutzordnung ist vom Sicherheitskoordinator der Frankfurt UAS mindestens einmal jährlich auf die Gültigkeit und Vollständigkeit ihres Inhaltes zu überprüfen.
 - | Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen sind unverzüglich bekannt zu machen.
 - | Die Überprüfung ist aktenkundig zu dokumentieren.
- | Von jedem Gebäude sind Feuerwehrpläne anzufertigen

Hausmeister und Sicherheitsbeauftragte

- | Die zuständigen Sicherheitsbeauftragten und jeweiligen Hausmeister haben darauf zu achten, dass sämtliche Fluchtwege (Türen, Flure, Notausgänge, Treppentürme usw.) ständig freigehalten werden.

- | Sie müssen sich in ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- | Brandschutztüren und rauchdichte Türen dürfen nicht durch Festsetzen z.B. mit Keilen, Bändern und sonstigen Hilfsmitteln außer Funktion gesetzt werden.
- | Festgestellte Mängel sind der zuständigen leitenden Person der Institution oder dem Sicherheitskoordinator der Frankfurt UAS unverzüglich zu melden, um umgehend für Abhilfe zu sorgen.
- | Die Leitung von Lösch- und sonstigen Hilfsmaßnahmen hat im Falle eines Falles zunächst der zuständige Hausmeister oder sein Stellvertreter.
 - | Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
 - | Ein Mitglied der Hochschulleitung ist sofort zu benachrichtigen.
 - | Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung.
 - | Die Anordnungen der Feuerwehr sind zu befolgen.

o. Löschmaßnahmen

- | Die für den Raum bzw. für den Bereich gültige Feuerlöschordnung ist zu befolgen.
- | Löschversuche sind ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- | Sind Verletzte zu bergen, haben die erforderlichen Rettungsaktionen Priorität und sind vorrangig vor der Brandbekämpfung durchzuführen.
- | Bei Kleinbränden sind unverzüglich Löschmaßnahmen unter Einsatz von Feuerlöschdecken, Sand, Gegenständen zum Abdecken oder Feuerlöschern durchzuführen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, ist Löschwasser einzusetzen.
- | **Achtung!** Bei Bränden an elektrischen Einrichtungen sind nur Trockenlöscher - CO₂-Löscher - zu verwenden. Die Eignungshinweise auf den Löschern sind zu beachten. Es dürfen keine Flüssiglöscher benutzt werden.
 - | Vor einer Wiederinbetriebnahme einer betroffenen Anlage ist ein Elektrofachmann hinzuzuziehen (Abteilung Campusbau und Technik).
- | Nächst erreichbare Personen sind bei Bedarf zur Hilfeleistung hinzuzuziehen.
- | Türen und Fenster sind zur Vermeidung von Zugluft geschlossen zu halten. Sie dürfen nur geöffnet werden, wenn durch die Rauchentwicklung Menschen gefährdet werden.
- | Bei starker Rauchentwicklung sind vorhandene Rauchabzugsklappen zu öffnen. Dies gilt insbesondere für Fluchtwege. Vor dem Öffnen der Rauchabzugsklappen sind Hinweisschilder zu beachten

p. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

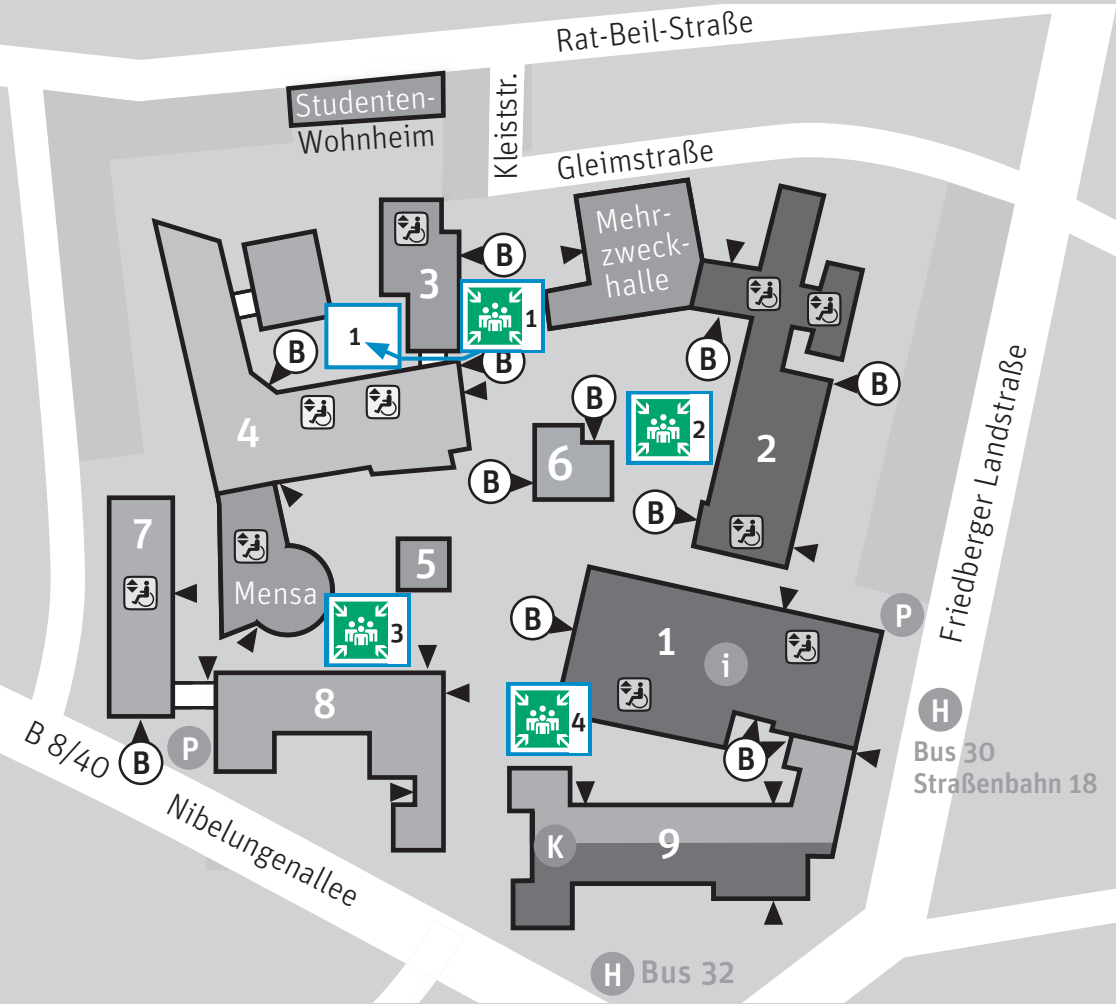
- | Es ist möglichst eine Person zur Einweisung der Feuerwehr an der Brandmeldezentrale oder draußen an der Zufahrt zur Brandstelle zu postieren.
- | Der Zugang zur Brandstelle und Umgebung ist freizumachen, Personen sind vom Gefahrenbereich fernzuhalten.
- | Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung sind freizumachen.
- | Pläne (Feuerwehr-/Evakuierungspläne), Schlüssel und sonstige notwendige Informationsmittel sind bereitzustellen.

q. Nachsorge

- | Die Brandstelle muss nach der Freigabe durch die Feuerwehr so gesichert werden, dass keine Gefahr für andere, insbesondere der Kinder besteht.
- | Veranlassen der Überprüfung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Befüllung von Feuerlöschern)
- | Geleerte oder gebrauchte Feuerlöcher sind der Abteilung Campusbau und Technik zum Neufüllen zu übergeben. Verbrauchtes Feuerlöschmaterial ist zu ersetzen. Mängel sind umgehend der Abteilung Campusbau und Technik (service-hauswerkstaetten@cbt.fra-uas.de) zu melden.

r. Anhang

Anlage B: Lageplan mit zentralen Sammelstellen



Gebäudezuordnung Sammelstellen

Bitte begeben Sie sich im Notfall zu der ihrem Gebäude zugeordneten Sammelstelle



Sammelstelle 1
| für Gebäude 2



Sammelstelle 3
| für Gebäude 1 und 9



Sammelstelle 2
| für Gebäude 3 und 6



Sammelstelle 4
| für Gebäude 4, 5, 7 und 8



Eingänge



Behindertengerechte
Eingänge



Aufzug
barrierefrei